



**Hauptamt**

**Vorlage: Informationsvorlage**

**IV/014/2022**

**AZ:**

## **I. Vorlage**

Gemeinderat am

**12.07.2022**

**öffentlich**

Kenntnisnahme

## **II. Tagesordnungspunkt**

Verpflichtung des nachrückenden Gemeinderates Andreas Höfel

## **III. Anlagen**

## **IV. Beschlussvorschlag**

Siehe Darstellung des Sachverhalts

## **V. Finanzielle Auswirkungen**

keine

Einnahmen: \_\_\_\_\_

Ausgaben: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

## **Darstellung des Sachverhaltes**

Die Gemeinderätin Hanna Resch ist zum 01.07.2022 aus dem Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz ausgeschieden. Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt beim Ausscheiden eines Gemeinderates der als nächster Ersatzmann festgestellte Bewerber nach. Nach § 26 Kommunalwahlgesetz sind die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen Ersatzleute ihres Wahlvorschlages. Darüber hinaus ist bei unechter Teilortswahl wie in der Gemeinde Sontheim an der Brenz zu beachten, ob es sich bei dem freiwerdenden Sitz um einen Sitz der Erstzuteilung oder um einen Ausgleichsitz handelt. Bei der Wahl am 26.05.2019 hat der Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) keinen Ausgleichsitz erhalten, im Wahlbezirk Sontheim hat als nichtgewählter Bewerber und damit als erster Ersatzbewerber Herr Andreas Höfel, Ahornweg 6, 89567 Sontheim an der Brenz die höchste Stimmenzahl (894 Stimmen) erhalten. Ein Hindernisgrund gemäß § 29 GemO ist nicht ersichtlich, so dass Herr Höfel zum 01.07.2022 in den Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz nachrücken kann.

Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung sind die Gemeinderäte in der ersten Sitzung des Gemeinderates öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu verpflichten. Gleiches gilt für nachrückende Gemeinderäte.

Die Dauer der Verpflichtung der Gemeinderäte durch den Bürgermeister gilt nur für die Amtszeit.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte unserer Kommune gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Im Anschluss an die Eidesformel erhält der nachrückende Gemeinderat eine entsprechende Verpflichtungsurkunde.